

Synopsis 6. Änderung AbiPro

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 10 Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase)</p> <p>(3) Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so ist der Kurs des Prüfungshalbjahres einzubringen. Dies gilt auch bei einem Wechsel innerhalb der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht. Satz 1 gilt im Schuljahr 2020/2021 nicht für das Grundfach Sport.</p>	<p>§ 10 Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase)</p> <p>(3) Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so ist der Kurs des Prüfungshalbjahres einzubringen. Dies gilt auch bei einem Wechsel innerhalb der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht. Satz 1 gilt nicht im Schuljahr 2020/2021.</p>
<p>§ 10 Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase)</p> <p>(7) Wer im neunjährigen Bildungsgang, im achtjährigen Bildungsgang und an beruflichen Gymnasien erst ab der Einführungsphase am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen und in der Qualifikationsphase einen Kurs in dieser Fremdsprache mit der Punktzahl 0 abgeschlossen hat, kann die Gesamtqualifikation nur im Wege der Wiederholung erreichen. Aus dieser Fremdsprache sind zwei Kurse der Qualifikationsphase, darunter der Kurs des Prüfungshalbjahres, einzubringen. (...)</p>	<p>§ 10 Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase)</p> <p>(7) Wer im neunjährigen Bildungsgang, im achtjährigen Bildungsgang und an beruflichen Gymnasien erst ab der Einführungsphase am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen und in der Qualifikationsphase einen Kurs in dieser Fremdsprache mit der Punktzahl 0 abgeschlossen hat, kann die Gesamtqualifikation nur im Wege der Wiederholung erreichen. Aus dieser Fremdsprache sind zwei Kurse der Qualifikationsphase einzubringen, darunter, außer im Schuljahr 2020/2021, der Kurs des Prüfungshalbjahres. (...)</p>
<p>§ 23 Durchführung der mündlichen Prüfung</p> <p>(4) Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt etwa 20 Minuten. Sie kann vom vorsitzenden Mitglied verlängert werden, insbesondere wenn dies zum Nachweis praktischer Fähigkeiten in einem Fach erforderlich ist.</p>	<p>§ 23 Durchführung der mündlichen Prüfung</p> <p>(4) Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt etwa 20 Minuten, im Schuljahr 2020/2021 etwa 25 Minuten. Sie kann vom vorsitzenden Mitglied verlängert werden, insbesondere wenn dies zum Nachweis praktischer Fähigkeiten in einem Fach erforderlich ist.</p>